



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 3. Juli 2013

146 16 Gemeindeorganisation
16.04.0 Gemeindeorganisation
Gemeindeversammlungen
Fiorentino Fernando Nicola, Bauma; Einbürgerung; Antrag zuhanden
der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013

Sachverhalt

Mit Gesuch vom 14. Januar 2013 bewirbt sich Fernando Nicola Fiorentino, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft Dr. Spörri-Weg 2, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerungen des kantonalen Gemeindeamts erachtet die Wohnsitzanfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) als erfüllt und hat deshalb mit Schreiben vom 18. März 2013 die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht übermittelt.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 7 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Fernando Nicola Fiorentino festgestellt, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist. Die Verständigung in der deutschen Sprache ist ohne Probleme möglich.

Erwägungen

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Fernando Nicola Fiorentino für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 wird folgender Antrag unterbreitet:

"Fernando Nicola Fiorentino, geboren 22. Dezember 1967, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."



2. Die Einbürgerungsgebühr wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2006 (Geschäft Nr. 7) auf Fr. 850.00 festgesetzt; gestützt auf § 44 Abs. 1 BÜV fällt der Entscheid bei Säumnis dahin.
3. Gegen die Gebühr gemäss Ziff. 2 kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
 - Herr Fernando Nicola Fiorentino, Dr. Spörri-Weg 2, 8494 Bauma; unter Beilage der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 und der Rechnung
 - ✓ 16.04.0
 - 06.03.0

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm
Gemeindeschreiber

Versand: 15. JULI 2013